

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. September 1988

zur Änderung der Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut

(88/506/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem neuesten Stand der technisch-wissenschaftlichen
Erkenntnisse weisen bestimmte Hafersorten
(*Avena sativa*) der Form „Nackthafer“ eine gewisse Futter-
eignung auf.Es ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, Saatgut dieser
Sorten mit einer Keimfähigkeit zu erzeugen, die der von
Saatgut anderer Hafersorten in der Regel erreichten
Keimfähigkeit entspricht.In Anbetracht der Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen
Erkenntnisse empfiehlt es sich daher, die
Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit, die für
Hafersorten in Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG mit
85 v. H. der reinen Körner festgelegt sind, für Sorten der
Form „Nackthafer“ herabzusetzen.Diese Herabsetzung soll zunächst nur befristet gelten,
damit weitere technische Daten zu diesen Sorten gesammelt
und bewertet werden können.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Anlage II der Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt
geändert :

1. In der Tabelle Spalte 2 (Mindestkeimfähigkeit) unter
Nummer 2 Buchstabe A wird nach der Angabe „85“
für zertifiziertes Saatgut der ersten und zweiten
Vermehrung von (unter anderem) *Avena sativa* der
Verweis „(d)“ hinzugefügt.
2. In Nummer 2 Buchstabe B wird folgende Bedingung
angefügt :
 - „(d) Für Sorten der Art *Avena sativa*, die amtlich als
„Nackthafer“ eingestuft wurden, können die
Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1990 die
Mindestkeimfähigkeit auf 75 v. H. der reinen
Körner herabsetzen. In diesem Fall enthält das
amtliche Etikett den Hinweis „Mindestkeimfähig-
keit“ 75 v. H.“.

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten, die von der Bedingung gemäß
Artikel 1 Ziffer 2 Gebrauch machen, unterrichten die
Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die
betreffenden Maßnahmen.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.